



**STADT
BURGDORF**



Delegationsreglement

vom 16. Dezember 2002

Ausgabe Februar 2003

Delegationsreglement

Der Stadtrat von Burgdorf erlässt,
gestützt auf Art. 45 Abs. 2 GO,
folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Anwendungsbereich | <p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement regelt die Übertragung von Geschäften, für die der Gemeinderat zuständig ist, an einzelne Ratsmitglieder, an Verwaltungseinheiten oder an Kommissionen.</p> |
| 2. Delegationsgrundsätze | <p>Art. 2</p> <p>¹Der Gemeinderat ist berechtigt, seine Kompetenzen gemäss Artikel 1 zu übertragen, sofern er durch dieses Reglement dazu ermächtigt wird.</p> <p>²Diese Delegationen erfolgen durch Beschluss oder durch eine Verordnung des Gemeinderates.</p> <p>³Im übrigen ist der Gemeinderat zur Übertragung einer Kompetenz gemäss Artikel 1 ermächtigt, sofern es sich um Gegenstände von untergeordneter Bedeutung handelt.</p> |
| 3. Weiterziehbarkeit | <p>Art. 3</p> <p>¹Gemeindeinterne Rechtsmittel gegen Entscheidungen, Beschlüsse und Verfügungen einzelner Ratsmitglieder, von Verwaltungseinheiten oder von Kommissionen, die in Ausübung einer nach diesem Reglement übertragenen Kompetenz ergehen, bestehen nicht.</p> <p>²Vorbehalten bleiben anders lautende Vorschriften in einem Reglement sowie die Weiterziehbarkeit gemäss kantonalem Recht.</p> |
| 4. Bevollmächtigte Personen | <p>Art. 4</p> <p>¹Bevollmächtigte Personen im Sinne der Artikel 5 und 6 sind die Amtsleiterinnen und die Amtsleiter.</p> <p>²Der Gemeinderat kann weitere bevollmächtigte Personen bestimmen.</p> |

II. Delegationen an einzelne Ratsmitglieder und an die Verwaltung

1. Abschnitt: Delegation von Finanzbefugnissen

Art. 5

1. Vollzug des Voranschlages und der Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Vollzug des Voranschlages und der Ausgabenbeschlüsse des Stadtrates wie folgt zu übertragen:

- bis zu Fr. 50'000.— an die entsprechende bevollmächtigte Person;
- ab Fr. 50'000.— an den Ressortchef oder an die Ressortchefin zusammen mit der entsprechenden bevollmächtigten Person.

Art. 6

2. Subdelegation von Finanzbefugnissen

Die bevollmächtigten Personen können den Vollzug des Voranschlages und der Ausgabenbeschlüsse des Stadtrates gemäss Artikel 5 bis zu Fr. 1'000.— an ihnen unterstellte Personen subdelegieren.

Art. 7

3. Erlass und Stundung von Steuern

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zuständigkeit zum Entscheid über Erlass und Stundung von Steuern bis zu Fr 10'000— dem Steuerverwalter oder der Steuerverwalterin zu übertragen.

2. Abschnitt: Weitere Delegationen

Art. 8

1. Vergebung von Aufträgen

Die Delegation von Finanzbefugnissen gemäss Artikel 5 beinhaltet auch die Befugnis, im entsprechenden Umfang Aufträge zu vergeben.

Art. 9

2. Personal

Der Gemeinderat ist ermächtigt, wichtige personalrechtliche Entscheidungen, namentlich über die Besetzung der bewilligten Stellen, ganz oder teilweise an den Leiter Personal oder die Leiterin Personal oder an die einzelnen Ämter zu delegieren.

III. Delegationen an Kommissionen

Art. 10

Kommissionen

Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Vollzug des Voranschlages und der Ausgabenbeschlüsse des Stadtrates bis zu Fr. 50'000.— an die Kommissionen zu übertragen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Änderung bisherigen
Rechts

Das Kommissionsreglement vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Artikel 20 Abs. 3: "Sie ist befugt, die Kompetenz zur Erteilung von kleinen Baubewilligungen sowie zur Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben ohne Koordinationsbedarf, ohne Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung und ohne erhobene Einsprachen an den Stadtbaumeister oder an die Stadtbaumeisterin zu delegieren."

Art. 12

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

²Er ist befugt, das Inkrafttreten rückwirkend anzuordnen.

Art. 13

Übergangsbestimmungen

Hängige Geschäfte, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Zuständigkeitsordnung gilt, werden von der nach altem Recht zuständigen Behörde weiterbehandelt.

Genehmigung

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2002 das Delegationsreglement einstimmig genehmigt.

Burgdorf, 16. Dezember 2002

NAMENS DES STADTRATES
Beatrice Kuster Müller, Präsidentin
Paul Moser, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 19. Dezember 2002 öffentlich bekanntgemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt das Reglement rückwirkend auf den 1. Februar 2003 in Kraft.